

Landes-Finanzsonderaktion „Allgemein“

gemäß Beschluss der NÖ Landesregierung vom 8. November 2011

R i c h t l i n i e

1. Gegenstand

Bauliche bzw. energietechnische Maßnahmen bei

- Gemeindeämtern
- Sport- und Freizeiteinrichtungen
- Gemeindebüchereien und – Archiven
- Feuerwehrhäusern
- Museen
- Kultur- und Veranstaltungszentren
- Öffentlichen Pflichtschulen, Musikschulen und Kindergärten
- Mehrzweckhallen
- Musikheimen
- Mutterberatungen

sind, außer in begründeten Ausnahmefällen, förderbar, wenn

- bei Neubauten der Heizwärmebedarf $HWB = 30 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ nicht übersteigt, die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger erfolgt und so geplant wird, dass durch bauliche Maßnahmen eine sommerliche Überwärmung ausgeschlossen wird und kein externer Energiebedarf für Kühlzwecke erforderlich ist. Ausgenommen sind nur jene Bereiche oder Zonen in Gebäuden, die durch funktionelle und normative Vorgaben einen höheren Konditionierungsgrad (z.B. Serverräume) benötigen.
- bei der bautechnischen Gebäudesanierung der Heizwärmebedarf $HWB = 50 \text{ kWh/m}^2\text{a}$ nicht übersteigt, sofern dies nicht im Widerspruch zu Belangen des Denkmalschutzes und der Bauphysik steht.
- bei der altersbedingten Erneuerung von Wärmeversorgungsanlagen (Kesseltausch, Brennertausch) auf Basis Strom, Öl oder Gas, diese auf Wärmeversorgungsanlagen auf Basis erneuerbarer Energieträger umgestellt oder an Biomassewärmernetze angeschlossen werden. Bei der Neuerrichtung, maßgeblichen Erweiterung sowie Generalsanierung ist der Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung

aus erneuerbaren Energien zu decken, wenn der prognostizierte Wärmebedarf für die Warmwasserbereitung mehr als 20% des Gesamtwärmeverbrauches des jeweiligen Objektes beträgt.

- bei Neuerrichtungen und umfangreichen Sanierungen hocheffiziente elektrische Geräte und Betriebsmittel für Beheizung, Lüftung und Beleuchtung verwendet werden.

Die Ermittlung des Heizwärmebedarfes hat nach dem zum Zeitpunkt der Erstellung gültigen landesgesetzlichen Vorschriften bzw. Normverfahren zu erfolgen.

Sollte bei Neubauten die Wärmeversorgung auf Basis erneuerbarer Energieträger aus technischen Gründen (Brennstofflogistik, Platzbedarf, erhebliche bauliche Mehraufwendungen etc.) oder durch überhöhte Preisvorstellungen der Wärmeanbieter nicht möglich sein, oder der geforderte Heizwärmebedarf nicht eingehalten werden, ist ein geeigneter Nachweis darüber zu erbringen.

Bei der Neuerrichtung und der umfangreichen Sanierung sind ökologische Baustoffe in die Betrachtungen mitaufzunehmen und deren Verwendungsmöglichkeiten entsprechend zu prüfen und zu bewerten.

Der Nachweis über die Einhaltung der energietechnischen Maßnahmen ist durch eine befugte Person mittels Bestätigungsformular zu erbringen.

Dem Bestätigungsformular sind die ersten zwei Seiten eines Energieausweises beizulegen (Energieausweis Deckblatt und Energieausweis Datenblatt).

Weiters sind folgende Vorhaben bzw. bauliche Maßnahmen an folgenden Projekten förderbar:

- Aufbahrungshallen, Neuerrichtung und Erweiterung von Friedhöfen
- Bauhöfen (ohne Altstoffe, Wasser und Kanal)
- Gemeindestraßen und Nebenanlagen
- Rad- und Wanderwegen
- Straßenbeleuchtungen, wenn hocheffiziente Gesamtsysteme verwendet werden
- Anschlussfinanzierungen von Projekten, wenn eine Zwischenfinanzierung bereits im Rahmen der Landes-Finanzsonderaktion genehmigt wurde

2. Förderungswerber

Förderungswerber können sein:

- NÖ Gemeinden
- Gesellschaften im Alleineigentum niederösterreichischer Gemeinden

3. Antragstellung

3.1. Darlehensfinanzierung

Ansuchen können nur in dem Jahr bei der Abteilung Finanzen des Amtes der NÖ Landesregierung unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Finanzierung, Gesamtkosten, Bewilligungen, Bestätigung der Einhaltung energieeffizienter Maßnahmen, ...) gestellt werden, in dem das Vorhaben durchgeführt und auch im außerordentlichen Haushalt veranschlagt ist (ausgenommen Anschlussfinanzierung).

3.2. Leasingfinanzierung

Das Ansuchen ist nach Genehmigung des Rechtsgeschäftes gemäß § 90 Abs.1 Z.4 der NÖ Gemeindeordnung 1973 durch die NÖ Landesregierung, mit Ausnahme der Maßnahmen nach § 90 Abs. 2 der NÖ Gemeindeordnung 1973, und vor Baubeginn bei der Abteilung Finanzen unter Anschluss der für die Beurteilung erforderlichen Nachweise (Leasingvertrag, Kostenschätzungen, Bewilligungen,...) zu stellen.

4. Form und Umfang der Förderung

Für die Berechnung der Förderung ist die Umlagenfinanzkraft der Gemeinde maßgebend. Darlehen können grundsätzlich im nachstehenden Umfang der Gesamtkosten gefördert werden:

| Finanzkraft | % der Gesamtkosten |
|------------------|--------------------|
| bis € 700.000 | 80% |
| bis € 1.600.000 | 60% |
| bis € 3.500.000 | 40% |
| bis € 40.000.000 | 20% |

Bei öffentlichen Pflichtschulen, Musikschulen im baulichen Verbund mit Pflichtschulen und Kindergärten gelten die vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds anerkannten Kosten als Berechnungsbasis. Die maximal geförderte Darlehenshöhe beträgt 25% der anerkannten Gesamtkosten (wenn lt. obiger Aufstellung die geförderte Darlehenshöhe 40% oder mehr betragen würde).

Bei Musikschulen, die nicht vom NÖ Schul- und Kindergartenfonds gefördert werden, beträgt die maximal geförderte Darlehenshöhe ebenfalls 25% der Gesamtkosten.

Unabhängig vom prozentuellen Ausmaß beträgt die maximal geförderte Darlehenshöhe pro Projekt € 350.000,--.

4.1. Darlehensfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Übernahme der Haftung durch das Land Niederösterreich gemäß § 1356 ABGB und der Gewährung eines Zinsenzuschusses von höchstens 3% für bei Kreditinstituten aufgenommene Darlehen. Sollte der Zinssatz unter 3% liegen, so ist der Zinsenzuschuss mit dem tatsächlichen Zinssatz begrenzt.

Die Darlehenslaufzeit darf höchstens 15 Jahre betragen, wobei die Tilgung am 1. der Zuzählung folgenden Fälligkeitstermin beginnt. Ausgenommen sind Darlehen für Gemeindestraßen und Nebenanlagen, Straßenbeleuchtung, Rad- und Wanderwege, deren maximale Laufzeit 10 Jahre beträgt.

Die Tilgung und die Verzinsung müssen halbjährlich jeweils zum 1. März und 1. September oder 1. Juni und 1. Dezember erfolgen. Bei variabler Verzinsung sind die Zinsanpassungstermine an die Fälligkeitstermine anzugleichen (Indikator: 2 Banktage vor Fälligkeitstermin gemäß Tabelle 3.1.0 bzw. bzw. 3.2 OeNB; halbjährlich, dekursiv 30/360). Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt auf Kapitalratenbasis.

4.2. Leasingfinanzierung

Die Förderung besteht aus der Gewährung eines Zinsenzuschuss von höchstens 3% für ein fiktives Darlehen über einen Zeitraum von maximal 15 Jahren.

Der Zinsenzuschuss wird nach Fälligkeit der 1. Leasingrate halbjährlich jeweils zum 1. März und 1. September oder 1. Juni und 1. Dezember überwiesen.

Die Zinsanpassungstermine des Leasingvertrages sind an die Zuschusstermine anzugleichen. Die Berechnung des Zinsenzuschusses erfolgt auf Kapitalratenbasis (30/360) laut der im Leasingvertrag festgesetzten Kondition abzüglich 20 Basispunkten (Pauschale für die in der Kondition enthaltene Dienstleistungskomponente).

Sollte der Zinssatz unter 3% liegen, so ist der Zinsenzuschuss mit dem tatsächlichen Zinssatz (abzüglich 20 Basispunkten) begrenzt.

5. Sonstige Bedingungen

Die Gebarung des Förderungswerbers muss den bestehenden Gesetzen und sonstigen Vorschriften (z.B. BVergG 2006) entsprechen, sparsam, wirtschaftlich und zweckmäßig geführt werden. Der Förderungswerber muss alle Einnahmemöglichkeiten aus Steuern, Abgaben und Gebühren gemäß dem geltenden Finanzausgleich durch Festsetzen der Höchstsätze ausschöpfen.

Vor Unterfertigung des Darlehens- bzw. Leasingvertrages sind mindestens 3 Vergleichsanbote einzuholen. Das Ergebnis der Ausschreibung (Reihung) ist der Abteilung Finanzen bekannt zu geben. Die Vergabe muss grundsätzlich zu Gunsten des Bestbieters erfolgen.

6. Rechtsanspruch

Über die Gewährung einer Förderung entscheidet die NÖ Landesregierung. Ein Rechtsanspruch besteht nicht.

Bei Darlehensfinanzierungen darf die Zuzählung des Darlehens erst nach Beschlussfassung der Förderung erfolgen, andernfalls sind die Bestimmungen des § 90 der NÖ Gemeindeordnung zu beachten.

NÖ Landesregierung
Mag. S o b o t k a
Landeshauptmann-Stellvertreter